



Nachdem sich die drei großen nationalen Gewerkschaften OGBL, CGFP und LCGB am 20. November 2014 gemeinsam gegen Budgetentwurf und „Zukunftspak“ der Regierung ausgesprochen und massive gewerkschaftliche Aktionen in Aussicht gestellt haben, hat die Regierung die Arbeitnehmerverbände an den Verhandlungstisch gebeten.

Nach insgesamt drei Verhandlungsrunden sind Regierung und Gewerkschaften am 28. November zu einer Einigung gelangt, woraufhin das im Rahmen der Haushaltssanierung vorgelegte Zukunftspaket in einzelnen Punkten nachgebessert wurde.

Die Einigung von Regierung und Gewerkschaften sieht Nachbesserungen in folgenden, insgesamt 13 Punkten vor:

- **Familienpolitik:**

- **Garantiertes Mindesteinkommen (RMG):**

Der Freibetrag bei kleinen Erbschaften von Empfängern des garantierten Mindesteinkommens („revenu minimum garanti, RMG) sollte laut ursprünglichen „Zukunftspak“ von 230.589 Euro auf 50.000 Euro (nicht indexgebunden) gesenkt werden. Die Regierung sieht nun von diesem Vorhaben ab.

- **Elternurlaub:**

Der Elternurlaub wird im Laufe von 2015 flexibler gestaltet. Parallel hierzu wird die Vergütung im Falle des Elternurlaubs auf die Höhe des nicht-qualifizierten Mindestlohns angehoben (nach aktuellem Stand von 1778,31 auf 1921,03 Euro).

Hinzu kommt, dass die Regierung sich dazu verpflichtet, die Familienzulagen (Geld- und Sachleistungen) periodisch und im Vergleich zur Entwicklung des medianen Lohns anzupassen. Wird ein noch festzulegender Unterschied zwischen Zulagen und medianem Lohn festgestellt, erfolgt zum folgenden 1. Januar eine automatische Anpassung.

- **Arbeits- und Beschäftigungspolitik:**

- **Zeitlich begrenzte Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung:**

Offiziell sollten die vorübergehenden Maßnahmen für die bedingte Verlängerung der Auszahlung des Arbeitslosengeldes Ende 2015 auslaufen und nicht gesetzlich verlängert werden. Nun wird die Regierung die angesprochenen Maßnahmen bis spätestens September 2015 prüfen. Sollte sich keine deutliche Verbesserung am Arbeitsmarkt abzeichnen, werden die Maßnahmen fortgesetzt.

- **Zeitlich begrenzte Maßnahmen in Bezug auf die Kurzarbeit:**

Ähnlich wie im Fall der zuvor angesprochenen Maßnahmen in Bezug auf Arbeitslosenunterstützung, sollten die vorübergehenden Maßnahmen, die die Anwendung der Kurzarbeit als Kriseninstrument zuließen und diese dementsprechend finanziell unterstützten, Ende kommenden Jahres auslaufen. Vor jeder weiteren Entscheidung sollen sie nun im kommenden Jahr aber erst einmal überprüft werden. Gegebenenfalls werden die Maßnahmen dann (erneut) verlängert.

- Zeitlich begrenzte Hilfe zur beruflichen Wiedereingliederung:

Die „Aide au réemploi“ wird dahingehend reformiert, dass die Summe von Lohn und staatlicher Beihilfe 90 Prozent des früheren Lohns (bzw. von maximal 3,5 mal dem sozialen Mindestlohn) ausmacht. Die staatliche Hilfe darf 50 Prozent des vom Arbeitgeber gezahlten Lohns nicht übersteigen und deren Maximaldauer beträgt vier Jahre.

- Solidaritätsvorruhestand („préretraite solidarité“):

Der Solidaritätsvorruhestand („préretraite-solidarité“) ist eine soziale Maßnahme, die es einem Arbeitnehmer ermöglicht, mit seinem Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsvertrages zu vereinbaren und unter bestimmten Voraussetzungen das Vorruhestandsgeld in Anspruch zu nehmen. Diese Form des Vorruhestands (nicht zu verwechseln mit der vorgezogenen Altersrente) wird nun abgeschafft. Die in Kollektivverträgen festgehaltenen „préretraits solidarité“ behalten aber ihre Gültigkeit für eine maximale Dauer von drei Jahren ab Vertragsabschluss.

Parallel hierzu soll die Altersteilzeit („préretraite progressive“), und speziell der Vorruhestand für Schicht- und Nachtarbeiter („préretraite postée“), verbessert werden. Zusätzlich will die Regierung im ersten Semester 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen um die Möglichkeit zu schaffen, eine Teilrente mit einer Teilzeitarbeit zu kombinieren.

- **Steuerwesen:**

- Zukunftsbeitrag von 0,5 Prozent:

Der ursprünglich angekündigte Beitrag in Höhe von 0,5 Prozent des Einkommens zur Finanzierung einer verbesserten Kinderbetreuung wird durch eine „vorübergehende Haushalts-Ausgleichsteuer“ („impôt d'équilibrage budgétaire temporaire“) ersetzt. „Vorübergehend“ deshalb, weil diese Steuer (die im Gegensatz zur Abgabe nicht zweckgebunden ist) nur bis zum Inkrafttreten der globalen Steuerreform (s. unten) erhoben wird.

Auch wird der Freibetrag nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Viertel des sozialen Mindestlohns, sondern einen vollen Mindestlohn betragen. Zudem wird der soziale Mindestlohn an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst, was im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen einer 0,1-prozentigen Erhöhung gleichkommt.

- Allgemeine Steuerreform:

Zum 1. Januar 2017 soll eine globale Steuerreform in Kraft treten, an deren Ausarbeitung die Sozialpartner von Beginn an beteiligt werden.

- **Sozialversicherung:**

- Arbeitsvertrag bei längerer Krankheit:

Im Falle einer länger andauernden Krankheit mit Aussicht auf Wiedereingliederung auf den bis dato besetzten Posten, bleibt der Arbeitsvertrag bestehen.

- Leistungen:

Die Regierung verpflichtet sich dazu, bei den Sozialversicherungen Kürzungen von Leistungen (und die Erhöhung von Beiträgen) zu vermeiden.

Bei der Kranken-/Mutterschaftsversicherung („assurance maladie-maternité“) wird es nicht zu einer Reduzierung der Leistungen kommen.

Die Pflegeversicherung soll im Sinne einer effizienteren Zuerkennung von Leistungen reformiert werden. In diesem Kontext sollen zuerst alle Einsparmöglichkeiten ausgelotet, gleichzeitig aber die bestmögliche Pflege im Sinne der Grundprinzipien der Pflegeversicherung sichergestellt werden.

- Beiträge:

Die Regierung verpflichtet sich dazu bei der Kranken-/Mutterschaftsversicherung sowie bei der Pflegeversicherung die Beitragssätze für die Versicherten nur dann zu erhöhen, wenn dies unumgänglich ist. Aufgrund der finanziellen Ausgeglichenheit beider Regime besteht kurz- und mittelfristig kein Handlungsbedarf.

Eine Erhöhung der Rentenbeiträge wird es angesichts der aktuellen Situation bei den Kompensationsreserven, kurz- und mittelfristig nicht geben.

- **Öffentlicher Dienst:**

- Reform und Lohnabkommen im Krankenhaus- und Pflegesektor:

Die Reform und das Lohnabkommen für den öffentlichen Dienst werden auf den Krankenhaus- sowie den Pflegesektor im Rahmen der jeweiligen Kollektivverträge übertragen.

- „Trimestre de faveur“ und Urlaubsansprüche im Rentenfall:

Die Abschaffung des sogenannten „trimestre de faveur“ und die Proratisierung der Urlaubsansprüche im Rentenfall werden vom 1. Januar 2015 auf den 1. Mai 2015 verschoben.

- **Finanzielle Auswirkungen der Einigung zwischen Regierung und Gewerkschaften:**

Laut ursprünglichem Budgetentwurf hätte das Haushaltsdefizit für 2015 511,2 Millionen Euro betragen. Der abgeänderte Entwurf zeigt ein Defizit von 568,4 Millionen Euro für 2015 auf. Die Auswirkungen der neu verhandelten Maßnahmen auf den öffentlichen Haushalt belaufen

sich demnach auf 57,2 Millionen Euro, was rund 10 Prozent der ursprünglichen Konsolidierungsmaßnahmen ausmacht.

- **Position der LSAP:**

Die LSAP begrüßt die Tatsache, dass Regierung und Gewerkschaften zu einer Einigung im Sinne eines sozial ausgeglicheneren Maßnahmenpakets gelangt sind.

Das Verhandlungsergebnis zeigt, dass der Sozialdialog in Luxemburg (immer noch) funktioniert. Die LSAP erinnert daran, dass die Erneuerung des Sozialdialogs eine zentrale Forderung während des Wahlkampfes 2013 war. Die LSAP unterstützt deshalb die Regierung, die zukünftig verstärkt auf den Sozialdialog setzen und sich bei der Entscheidungsfindung besser mit den Sozialpartnern abstimmen will (vier jährliche „feste“ Treffen wurden vereinbart).

Mit der angesprochenen Einigung wird das Budgetpaket für 2015 sozial gerechter gestaltet, ohne dass die Regierung dabei aber ihr Ziel einer mittelfristigen Sanierung der Staatsfinanzen bei gleichzeitigem Erhalt der Kaufkraft und hoher Investitionsquote aus den Augen verliert.